

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
I D

Berlin, den 27. November 2023  
9(0)249 - 5227  
Mario.Bade@senbjf.berlin.de

**1334**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**Vergabe einer Beratungsdienstleistung zur juristischen Begleitung der Bezirke bei der Ausschreibung für die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen**

Drs. 19/0400 (A.18 a)  
14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23.06.2022

Kapitel 1010 Titel 54010, TA 2

Ansatz 2023:	157.000,00 €
Entwurf Ansatz 2024:	243.400,00 €
Entwurf Ansatz 2025:	215.500,00 €
Ist 2022:	9.504,90 €
Verfügungsbeschränkungen 2023:	56.550,00 € <sup>1</sup>
Aktuelles Ist (Stand: 13.11.2023)	9.420,00€

**Gesamtausgaben:**

---

<sup>1</sup> 56.550,00 € für den Ausgleich für überplanmäßige Ausgaben gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen - HB 6138-3/2022-1-2 vom 17.11.2022) für 1 Beschäftigungsposition - Qualitätskontrolle Schulmittagessen im Rahmen der Basiskorrektur bei Kapitel 3400, Titel 42811 im Bezirk Pankow

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt der Vergabe einer Beratungsdienstleistung zur juristischen Begleitung der Bezirke bei der Ausschreibung für die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 zu.

Hierzu wird berichtet:

Laut Berliner Schulgesetz (§ 19 Abs. 3 Schulgesetz Berlin (SchulG)) haben Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 (Primarstufe) einen Anspruch auf ein kostenbeteiligungsfreies Schulmittagessen. Die aktuellen Verträge für diese Leistung enden am 31.07.2024. Derzeit befinden sich die Bezirke im Prozess zur bevorstehenden Veröffentlichung der Ausschreibung des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens in der Primarstufe für den Vertragszeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2028.

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik festgeschrieben, ist eine rechtliche Begleitung der Vergabe des schulischen Mittagessens durch die bezirklichen Schul- und Sportämter durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vorgesehen. In den Haushaltsjahren (HHJ) 2024 und 2025 soll sich diese rechtliche Begleitung auf den unmittelbaren Vergabeprozess der Leistungserbringung des Schulmittagessens fokussieren. Es ist vorgesehen, die bezirklichen Schul- und Sportämter bei der Bearbeitung von Bieterfragen und im Falle von Rügen durch eine auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei beim rechtssicheren Handeln zu beraten. Zu den Aufgaben der beauftragten Kanzlei gehören auch die Erstellung von Schriftsätze und die Vertretung der bezirklichen Schul- und Sportämter im Kontext von Nachprüfungsverfahren der Vergabekammer sowie Gerichtsprozessen. Eine Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei für die Begleitung und

Durchführung des Vergabeverfahrens ist auch nach den Erfahrungen der vorherigen Ausschreibung zum kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessen für die Primarstufe erforderlich: In dem 2019 zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren wurden 324 Bieterfragen gestellt und gesamtstädtisch 14 Rügen und 7 Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer verzeichnet.

Die SenBJF kann die erforderliche rechtliche Expertise zum einen angesichts des hohen personellen und zeitlichen Aufwands und zum anderen aufgrund der umfassend erforderlichen Rechtskenntnisse im Vergaberecht nicht selbst erbringen.

Aktuell werden die Ausschreibungsunterlagen von den zuständigen Bezirksamtern für die jeweiligen Schulen individuell gefüllt. Im Dezember 2023 soll die Veröffentlichung der Ausschreibung zum kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessen der Jahrgänge 1 bis 6 durch die Vergabestellen der Bezirke vorbereitet werden. Mit den Bezirken ist vereinbart, dass die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf dem Vergabeportal für die Leistung - Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 - in der Zeit vom 15.01.2024 bis 19.01.2024 erfolgen soll.

Mit Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen sind folgende Schritte bis zur Zuschlagserteilung bis zum 14.06.2024 vorgesehen:

Abgabe von Angeboten und Einreichung von Bieterfragen, Informationen an die Mittagessenausschüsse durch die Bezirke, Prüfung und Wertung der Angebote durch die Bezirke (§§ 56, 58 Vergabeverordnung (VgV)), Mitwirkung der Schulen, interne Zuschlagsentscheidung der Fachämter, Anhörung der Schulen (§ 76 SchulG), Informationsschreiben über die beabsichtigte Zuschlagserteilung inkl. 10 Tage Wartezeit (§ 134 GWB, § 62 VgV), Informationen an die Schulen über den obsiegenden Bieter.

Die rechtliche Begleitung wird ab dem 22.01.2024 benötigt, da mit Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen der Bezirke mit Bieterfragen zu rechnen ist.

Die Schätzung des Mittelbedarfes basierend auf einem üblichen Stundensatz für Kanzleien in Höhe von 230 €, mit Mehrwertsteuer 274 € ergibt einen Bedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von 150.000 € in 2024. Hierfür sind im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 Haushaltsmittel im Kapitel 1010, Titel 54010 im Teilansatz 2 berücksichtigt.

Die neuen Musterausschreibungsunterlagen zum Schulmittagessen der Klassenstufen 1 bis 6 wurden von den Bezirken in Begleitung der Qualitätskontrollstelle Schulessen in einer Arbeitsgruppe beraten. Dabei flossen die Erfahrungen der zuständigen Bezirksamter aus den vergangenen Vergabeverfahren und damit einhergehenden Bieterfragen sowie Rügen und

Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer mit ein. Inzwischen liegen Ausschreibungsunterlagen vor, die inhaltlich umfänglich weiterentwickelt und final erstellt wurden.

Aufgrund der umfänglichen Änderungen und der Weiterentwicklung des Verfahrens in den Ausschreibungsunterlagen, basierend auf den Erfahrungen der letzten Ausschreibung, wird davon ausgegangen, dass die Beauftragung einer externen rechtlichen Begleitung für die Bezirke, soweit vorhersehbar, für das Jahr 2024 ausreichend sein könnte. Der tatsächliche Umfang hängt vom Verhalten der Bieter ab.

Konkrete vergaberechtliche Vorschriften sind nicht einzuhalten, da § 116 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Ausnahme für Aufträge über die verfahrensvorbereitende anwaltliche Beratung normiert. Diese Ausnahme greift, da aufgrund der Komplexität und Größe des Vergabeverfahrens, der Konkurrenzsituation auf dem betreffenden Markt und der Geschehnisse in der Vergangenheit konkrete Anhaltspunkte und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegen, dass die bezirklichen Vergaben für die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen zum Gegenstand von Verfahren vor der Vergabekammer des Landes Berlin und ggf. von gerichtlichen Verfahren werden. Bei der Vergabe der Rechtsberatungsleistung ist deswegen lediglich der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7 LHO Bln.) zu wahren.

In Vertretung  
Dr. Torsten Kühne  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie